

Anordnung über Maßnahmen bei der Therapie mit ionisierender Strahlung

vom 26. Juni 1974

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969 (GBl. II Nr. 99 S. 627) wird zur Gewährleistung einer sachkundigen Therapie mit ionisierender Strahlung und zur Sicherung der Kontrolle der Auswirkung derselben im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur selbständigen Ausübung der Therapie mit ionisierender Strahlung — im folgenden Strahlentherapie genannt — sind nur Fachärzte für Radiologie berechtigt.

(2) Zur selbständigen Ausübung der Strahlentherapie im Fachgebiet Dermatologie sind neben den im Abs. 1 genannten Fachärzten für Radiologie auch Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten berechtigt, wenn sie eine einjährige Ausbildung in dermatologischer Strahlentherapie an einer entsprechenden Radiologischen Klinik nachweisen.

(3) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die die im Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie Fachärzte für Frauenheilkunde und Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, die bisher in ihrem Fachgebiet selbständig die Strahlentherapie ausgeübt haben, dürfen diese noch für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung ausüben. Im Ausnahmefall kann der Bezirksarzt in Übereinstimmung mit dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Verlängerung dieser Übergangsregelung genehmigen, wenn ein strahlentherapeutisch tätiger Facharzt für Radiologie noch nicht zur Verfügung steht.

§ 2

(1) Die Verantwortung für die Anzeigestellung zur Strahlentherapie, für die Wahl der Bestrahlungsmethode und für die Durchführung der Strahlentherapie trägt der gemäß § 1 zu ihrer selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(2) Die Festlegung der zu applizierenden Strahlendosen sowie deren Verteilung im Bestrahlungsgebiet obliegt nach Maßgabe des klinischen Befundes dem Facharzt. Er ist verantwortlich für die Überwachung der Dosimetrie. Die Durchführung der Dosimetrie und die Darstellung der räumlichen Dosisverteilung ist dem klinischen Strahlenphysiker übertragen.

(3) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Bedienung der Bestrahlungseinrichtung (Apparate, Geräte, Zubehör) tragen die unter entsprechender fachärztlicher Anleitung tätigen medizinisch-technischen Fachkräfte, die die staatliche Anerkennung als medizinisch-technischer Radiologieassistent bzw. als medizinisch-technischer Assistent Fachrichtung Röntgen besitzen müssen.

§ 3

(1) Die Strahlentherapie ist nach einem vorher festzulegenden Bestrahlungsplan durchzuführen. Dem Bestrahlungsplan ist eine Skizze mit Lage, Form und Abmessung des Herdes und Verlauf der Isodosen beizufügen.

(2) Der Bestrahlungsplan muß neben Personalien, Diagnose und früheren therapeutischen Strahlenanwendungen alle Daten enthalten, die für eine spätere qualitative und quantitative Rekonstruktion der Bestrahlung benötigt werden. Das sind

a) bei der Röntgentherapie, der Telecurietherapie und der Teletherapie mit Teilchen

allgemeine Angaben:

Datum, Feldbezeichnung, Anzahl der zu bestrahlenden Felder, Bestrahlungsgerät;

gerätetechnische Angaben:

Röhrenspannung bzw. Primärenergie, Stromstärke, Filterung, Halbwertschichtdicke der Strahlung;

geometrische Angaben:

Feldgröße an der Oberfläche oder in der Herdtiefe bzw. Tubus, Quellen-Oberflächenabstand, Herdtiefe, Einfallswinkel des Zentralstrahles, Lagerung des Patienten;

dosimetrische Angaben:

Röntgenwert bzw. Dosisleistungen frei in Luft in einem bestimmten Bezugsabstand, Einfalldosis, Oberflächendosis bzw. Maximaldosis unter der Oberfläche, Austrittsdosis, Gesamtoberflächendosis, Gesamtherddosis, Fraktionierung, Bestrahlungszeit;

bei der Anwendung spezieller Bestrahlungstechniken und bei Verwendung von Zubehör zusätzlich:

Pendelwinkel, Pendelachsentiefe, mittlere Herdtiefe, Pendelachsenabstand, Anzahl der Pendelungen, Auslenkwinkel der Quelle (bei Bewegungsbestrahlung), Translationslänge, Länge der 100 %-Isodose (bei Translationsbestrahlung), Keilwinkel, Quellen-Keilabstand, Halbschattentrimmer, Satellitenblende, Öffnungsverhältnis des Siebes usw. (bei Verwendung von Zubehör);

b) bei der Kontakttherapie mit umschlossenen Strahlungsquellen:

Datum der Applikation, Radionuklid, Aktivität in mCi, Applikationsform (genormte Applikatoren, Moulagen, Träger bestimmter Form usw.), Applikationsort, Applikationsdauer, Dosis in einem bestimmten Abstand vom Applikator für jede Einzelbestrahlung und insgesamt;

c) bei der Therapie mit offenen Radionukliden:

Datum der Applikation, Radionuklid bzw. Radiopharmakon, Aktivität in mCi, Applikationsform, Ergebnisse der Ausscheidungsmessungen, effektive Halbwertzeit, ermittelte Gesamtdosis im bestrahlten Gewebe. Die Dosis an mitbestrahlten strahlenempfindlichen Organen soll mit angegeben werden. Auf Änderungen des Bestrahlungsplanes während des Therapieablaufes ist hinzuweisen.

(3) Jede durchgeführte Strahlenbehandlung ist unmittelbar nach Beendigung in einem Bestrahlungsprotokoll zu registrieren.

(4) Das Bestrahlungsprotokoll bei der Strahlentherapie gemäß Abs. 2 Buchst. a muß alle Angaben aus dem Bestrahlungsplan enthalten, die zur Kontrolle der durchgeführten Bestrahlung erforderlich sind, wie Datum, Feldbezeichnung, Anzahl der bestrahlten Felder, Bestrahlungsgerät, Röhrenspannung bzw. Primärenergie, Stromstärke, Filterung, Halbwertschichtdicke der Strahlung, Feldgröße an der Oberfläche oder in der Herdtiefe bzw. Tubus, Quellen-Oberflächenabstand, Gesamtoberflächendosis, Gesamtherddosis, Bestrahlungszeit, Unterschrift des Arztes und des Assistenten. Gleichzeitig soll es eine Spalte für besondere Bemerkungen enthalten.

(5) Die Aufzeichnungen sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen von Patienten, die unter 20 Jahre alt sind, beträgt 50 Jahre.

§ 4

Für die ärztliche Begutachtung von Strahlenschäden gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1973 über ärztliche Begutachtung (GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30). Eine Abschrift des Gutachtens ist dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu übersenden.